



Der Stadtrat an den Gemeinderat

11. März 2026

GR Nr. 2025/433

Motion der AL-Fraktion betreffend schrittweise Beendigung der Zusammenarbeit mit Unternehmen, die dem US CLOUD Act unterstehen, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. September 2025 reichte die AL-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2025/433, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Zusammenarbeit bezüglich Datenspeicherung und -verarbeitung mit Unternehmen, welche dem US Cloud Act unterstehen, schrittweise zu beenden. Ein Vorschlag für das Vorgehen mit Zeitplan ist dem Gemeinderat zusammen mit einem Kreditantrag für die benötigten Mittel zu unterbreiten.

Begründung

Die Stadtverwaltung nutzt Microsoft Office 365. Bei dieser Anwendung werden Dokumente auf von Microsoft betriebenen Servern gespeichert. In der Antwort auf Frage 7 der Schriftlichen Anfrage 2023/419 betont der Stadtrat, dass Microsoft die Einhaltung der Datenschutzvorgaben durch Zertifizierungen bestätigt habe und höchste Sicherheitsmassnahmen umsetze. Dennoch bleibt Microsoft dem US Cloud Act unterworfen, der US-Behörden weitreichende Kompetenzen einräumt, auf Daten zuzugreifen - unabhängig von deren physischem Speicherort, der zuständigen Landesniederlassung oder den lokal geltenden Datenschutzgesetzen. Die Enthüllungen von Edward Snowden aus dem Jahr 2013 belegen, dass solche Zugriffe automatisiert, systematisch und ohne vorherige Rücksprache mit den Dienstleistern oder Information der Betroffenen erfolgten. Daran dürfte sich seither nichts geändert haben. Die in der Antwort angeführte Statistik zu den Anfragen verliert dadurch an Bedeutung.

Im Juni 2025 bestätigte Anton Carniaux, Chefjurist von Microsoft France, in einer öffentlichen Anhörung vor dem französischen Senat, dass Microsoft Zugriffe durch US-Behörden nicht verhindern kann.¹

Eine Studie von Markus Schefer und Philip Glass der Universität Basel aus dem Jahr 2023 zeigt, dass die Speicherung von Personendaten in der Microsoft-Cloud einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt.² Auch die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich teilt diese Meinung. Die Speicherung von besonders schützenswerten Daten ist deshalb in der Microsoft Cloud untersagt.³ Diese Richtlinie wird auch in der Stadt Zürich angewendet. Sie führt jedoch in der Praxis zu Schwierigkeiten, da sich die Anwendenden nicht immer bewusst sind, welche Daten als besonders schützenswert gelten, und dass die Daten in der Cloud gespeichert sind. Verschiedene Ämter lagerten sensible Fachanwendungen auf Microsoft Sharepoint Online aus. OIZ hat am 7. Mai 2025 deshalb einen Outsourcing-Stopp ausgerufen.⁴

Nebst dem Zugang zu den Daten ist auch die Verfügbarkeit der Dienste abhängig vom Wohlwollen der Betreiber. Exemplarisch für die mögliche und auch tatsächlich angewendete Verfügungsgewalt steht die Anweisung von US-Präsident Trump an Microsoft im Februar 2025, dem Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, Karim Khan, den Zugang zu seinem Microsoft-Mailkonto zu entziehen, nachdem Khan eine für Trump nicht genehme



Anklage erhoben hat.⁵ Inzwischen hat Microsoft ein Versprechen abgegeben, keine Konten von europäischen Organisationen mehr zu sperren - was aber nichts an der rechtlichen und machtpolitischen Ausgangslage ändert.

Sollte die US-Regierung ihre Interessen gegenüber der Schweiz mit Nachdruck durchsetzen wollen, bestünde die Möglichkeit, Tech-Konzerne anzuweisen, den Zugang für bestimmte Kunden einzuschränken. Die Stadt könnte dadurch den Zugriff auf essenzielle Dokumente und E-Mails verlieren. Zwar hätte ein solches Vorgehen für die US-Konzerne erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, doch ist es kein undenkbares Szenario mehr.

Die Abkehr von US-amerikanischen Dienstleistern ist deshalb zwingend für die Sicherstellung der Digitalen Souveränität. Die Vorgabe dieses Ziels ermöglicht es der städtischen Verwaltung, einen realistischen Umsetzungsplan zu erarbeiten und Investitionen darauf zu lenken. Die Stadt kann die Initiativen in zahlreichen öffentlichen Verwaltungen in ganz Europa, auch der Schweiz, zur Entwicklung von Alternativen unterstützen. Wenn nur ein Teil der derzeit jährlich 1,1 Milliarden Franken, die von den öffentlichen Verwaltungen in der Schweiz an Microsoft geleistet werden,⁶ in die Entwicklung von Alternativen geht, bei welchen die Kontrolle über die Daten und Dienste bei den Betreibern liegt, und deren Quelltext weitgehend öffentlich ist, kann das Ziel bald erreicht werden.

¹ Emma Woollacott, *Microsoft Can't Keep EU Data Safe From US Authorities*. Forbes, 22. Juli 2025

² Tätigkeitsbericht 2023, *Besondere Risiken für die Grundrechte: M365*, Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich

³ Leitfaden «Microsoft 365 in Gemeinden», Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich, Juni 2024

⁴ Adrienne Fichter, *Es knallt in den Kantonen*. Republik, 16. Juni 2025

⁵ Molly Quell, *Trump's sanctions on /CC prosecutor have halted tribunal's work*. Associated Press, 15. Mai 2025

⁶ Adrienne Fichter, «Fest in Microsoft-Hand»: Braucht es ein Ausstiegsszenario? SRF, 10. April 2025

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Der Stadtrat teilt das der Motion zugrundeliegende Anliegen, die jederzeitige Kontrolle über Daten der Stadtverwaltung zu gewährleisten und die Abhängigkeiten zu Anbieterinnen und Anbietern gering zu halten. Das Begehren der Motion ist sehr allgemein formuliert und zielt auf alle Anbieterinnen und Anbieter von Lösungen im Bereich Datenspeicherung und -verarbeitung ab, die amerikanischem Recht unterstehen. Aufgrund der extraterritorialen Wirkung des amerikanischen Rechts findet dieses potenziell auch auf Anbieterinnen und Anbieter Anwendung, die selbst keinen Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, sondern lediglich eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung dort haben oder Produkte und Dienstleistungen auf dem amerikanischen Markt anbieten.

Wie der Stadtrat in der Beantwortung zur Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2025/386 (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 3852/2025, Frage 6) in Bezug auf die Büroautomatisierung ausführte, besteht in gewissen Bereichen faktisch eine Abhängigkeit von Lieferantinnen und Lieferanten, die amerikanischem Recht unterstehen. Diese kann sich aus der tiefgreifenden Integration von



3/4

IT-Lösungen ergeben oder aus dem Umstand, dass keine valablen Alternativen für eine bestimmte IT-Lösung auf dem Markt bestehen. Aufgrund dieser Abhängigkeiten hätte eine vollständige Beendigung der Zusammenarbeit mit allen Lieferantinnen und Lieferanten, die dem amerikanischen Recht unterstehen, nicht vertretbare Einbussen der Funktionsfähigkeit der städtischen Verwaltung zur Folge.

Wie der Stadtrat in STRB Nr. 3852/2025 ausführte, prüft die Stadtverwaltung Alternativen in Bezug auf die digitale Souveränität. Gemeinsam mit der Berner Fachhochschule untersucht die Organisation und Informatik (OIZ), inwiefern OpenDesk von ZenDiS als ergänzende oder ausweichende Lösung für Microsoft 365-Dienste, z. B. als Teilalternative, nutzbar wäre – etwa im Falle einer Einschränkung oder eines Ausstiegs aus dem Microsoft-Ökosystem. Parallel hält die OIZ Kontakt mit dem Projektteam des Bundeslandes Schleswig-Holstein, das aktiv Open-Source-Lösungen als Ersatz für proprietäre Microsoft-Produkte implementiert. Diese Erfahrungen dienen als Referenz für mögliche städtische Pilotprojekte, bei denen ein Wechsel getestet werden kann.

Zudem vertritt die OIZ die Stadt als Mitglied im Beirat des Netzwerks Souveräne Digitale Schweiz, das Schweizer Organisationen aus öffentlichem und privatem Sektor vernetzt, um Strategien zur digitalen Souveränität zu entwickeln. Das Netzwerk fokussiert auf die Reduktion von Herstellerabhängigkeiten, den Einsatz und die Weiterentwicklung von Open-Source-Technologien, den Betrieb souveräner IT-Infrastrukturen und den internationalen Wissensaustausch – alles Elemente, die als Leitlinien für ein allfälliges künftiges Exit-Szenario dienen können, in dem Microsoft 365 nicht mehr als verlässliche Basis zur Verfügung steht. Wünschenswert wären Initiativen auf europäischer und Bundesebene, die ein koordiniertes Vorgehen zur Schaffung von Alternativen vorsehen. Schliesslich hält der Stadtrat fest, dass das Thema «Digitale Souveränität» vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage an Bedeutung und Dringlichkeit gewonnen hat.

Das Begehren der Motion zielt einzig auf die Zusammenarbeit mit Firmen ab, die amerikanischem Recht unterstehen. Offen bleibt dabei, ob die Rechtsordnungen anderer Staaten ähnliche Bestimmungen enthalten, die sich negativ auf die digitale Souveränität der Stadt auswirken könnten. Das Begehren der Motion erscheint insofern als selektiv und zu eng gefasst. Eine umfassende Risikobetrachtung in Bezug auf die digitale Souveränität erfordert ein Vorgehen nach sachlichen, rechtsgleichen Kriterien, an denen sich alle Lieferantinnen und Lieferanten gleichermaßen messen lassen müssen.

Der Stadtrat teilt das der Motion zugrundeliegende Anliegen der Stärkung der digitalen Souveränität der Stadt. Aus Sicht des Stadtrats ist die Beendigung der Zusammenarbeit mit denjenigen Lieferantinnen und Lieferanten, die amerikanischem Recht unterstehen, jedoch keine hinreichende Massnahme dafür. Die Thematik bedarf einer ganzheitlichen Betrachtung auf einer strategischen Ebene und mit Blick auf die betrieblichen Folgen. Der Stadtrat weist darauf hin, dass im Schwerpunkt 4 «Verantwortungsvoller Technologieeinsatz» die Digitalisierungsstrategie auch Themen adressiert, die in den Bereich der digitalen Souveränität fallen. In Bezug auf die Motionabilität stellt sich zum heutigen Zeitpunkt zudem die Frage, ob es für die



4/4

Zielerreichung des Anliegens überhaupt jemals einen Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats braucht. Aus diesem Grund lehnt der Stadtrat daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter